

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Köpenicker Str. 88a
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und des Agenturen im Kreise.

No. 91.

Berlin, den 12. November 1873.

18. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Das Resultat der am gestrigen Tage zu Köpenick stattgehabten Wahl zweier Abgeordneten für den Wahlbezirk Beeskow-Storkow-Teltow ist folgendes gewesen:

I. Wahlgang:

Abgegeben wurden 522 Stimmen, davon erhielten	
Rittergutsbesitzer von Benda	1 Stimme
Rentier Buchholz-Beeskow	76 Stimmen
Landrath Prinz Handjery-Berlin	219
Stadtrichter Könnies-Berlin	226
Summa	522 Stimmen.

Da somit keiner der Candidaten die absolute Majorität, welche 262 beträgt, erhalten hatte, so wurde zur engeren Wahl geschritten.

Abgegeben wurden 500 Stimmen, 8 erhielten	
Buchholz-Beeskow	26 Stimmen
Stadtrichter Könnies-Berlin	218
Landrath Prinz Handjery-Berlin	256
Summa	500 Stimmen.

Die absolute Majorität war 251.

Der Landrath Prinz Handjery zu Berlin ist demnach zum ersten Abgeordneten des Wahlbezirks Beeskow-Storkow-Teltow gewählt worden.

II. Wahlgang.

Es wurden abgegeben 465 Stimmen, davon erhielten	
Stadtrichter Könnies-Berlin	187 Stimmen
Rentier Buchholz-Beeskow	278
Summa	465 Stimmen

Die absolute Majorität beträgt 233 welche auf den Herrn Buchholz-Beeskow gefallen war.

Herr Buchholz Beeskow ist demnach zum zweiten Abgeordneten für den Wahlbezirk Beeskow-Storkow-Teltow gewählt worden.

Beeskow, den 5. November 1873.

Dr. Wahlcommissar, Landrath
Orat. Platen-Hallermund.

Berlin, den 6. November 1873.

Das königliche Kommando der 2. Garde-Infanterie-Division hat sich in einem an mich gerichteten Schreiben darüber anerkennend ausgesprochen, daß die Truppen dieser Division in allen Distrikten des Kreises, trotzdem diese zum Theil sehr früh und längere Zeit hindurch belegt waren, eine reundliche und zuvorkommende Aufnahme gefunden haben.

Anem begütlichen Ersuchen der Militärbehörde zu Folge, gebe ich den Kreis-Bewohnern hiervon Kenntniß.

Dr. Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 8. November 1873.

Nach einer mit zugegangenen Mittheilung des Königl. Domainen-Polizei-Amtes zu Potsdam ist am 5. d. M. zu Köpenick bei Stolpe ein Hund, nachdem er mehrere andere Hunde gebissen, erschossen worden. Die Section desselben hat ergeben, daß er von der Tollwuth erkrankt war.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar

1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in denjenigen Distrikten, welche im einhalbmeiligen Umkreise von Köpenick-Brück belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umherstreifen, sind sofort zu tödten.

Derjenige welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163 Nr. 3. resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien einerseits und der Schweiz andererseits zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits, das nachstehende Abkommen getroffen worden.

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrath mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien auszuliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Remanshorn oder Norschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die Italienische Præfectur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königl. Carabinieri resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich auszuliefert

werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubünden im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldebut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angehängten beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Verbrechen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich, die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizei-Behörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind zugleich bei der Übergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angehängten Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die abgelieferten Kantone werden auch ihrerseits zugleich bei der Übergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV. Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathland sei.

Artikel V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten